



## ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche von Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 u. 3

Nachrichtliche Übernahme der Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Kreisstraßen = 15 m) § 29 StrWG

Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Nachrichtliche Übernahme des vorhandenen Knicks, § 15b LNatSchG

Wasserflächen (Gewässer Nr. 310), § 9 (1) 16 BauGB

## TEIL "B" TEXT:

1. Auf den Flächen 1 und 2 sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße je Wohngebäude wird mit 800 qm festgesetzt. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der nördlichen und östlichen (Flächen 1) und der östlichen Grenze (Fläche 2) der einbezogenen Abrundungsflächen ist zur freien Landschaft hin ein 3m breiter Knickwall (Fläche 1+2) anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Südlich und westlich (Fläche 1) bzw. westlich (Fläche 2) ist ein 3m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
3. Der vorhandene Knick an der (Fläche 1+2) darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, daß für die Fläche 1 jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden. Auf der Fläche 2 darf neben dem vorhandenen Knickdurchbruch nur noch ein weiterer Knickdurchbruch realisiert werden.  
Nördlich (Fläche 1) bzw. östlich (Fläche 2) des vorhandenen Knicks, ist ein 3m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

## SATZUNG DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen ( § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Fläche 1: „Nördlich der Schulstraße“

Fläche 2: „Beidseits des Schwimmbades“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung vom 27. August 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.12.98 und 11.12.1998 unter Fristsetzung bis zum 18.01.1999 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 06.07.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 06.07.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 13. SEP. 1999

BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 14.12.1999 Az.: 520.308/61.21 diese Satzung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN

BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az.: ..... bestätigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN

DEN

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 23. DEZ. 1999

BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Die Genehmigung Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB ) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung ( GO ) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.12.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



DEN 06. JAN. 2000

BÜRGERMEISTER  
AMTsvORSTEHER